

Gliederung

§ 1	Name und Sitz	Seite 1
§ 2	Mitgliedschaften	Seite 1
§ 3	Zweck des Vereins	Seite 1
§ 4	Gemeinnützigkeit	Seite 1
§ 5	Ordnungen	Seite 2
§ 6	Mitgliedschaft und Stimmrecht	Seite 2
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2/3
§ 8	Austritt und Ausschluss	Seite 3
§ 9	Beiträge	Seite 4
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 11	Mitgliederversammlungen und Wahlen	Seite 4/5
§ 12	Die Organe der (Helios Familiensportgemeinschaft Köln e. V.)	Seite 5
§ 13	Amts-dauer der gewählten Gremien	Seite 5
§ 14	Rechnungsprüfung	Seite 6
§ 15	Geschäftsführung	Seite 6
§ 16	Haftung	Seite 6
§ 17	Datenverarbeitung und Internet	Seite 6
§ 18	Haftung	Seite 7
§ 19	Allgemeine Bestimmungen	Seite 7
§ 20	Schlussbestimmungen	Seite 7

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Helios Familiensportgemeinschaft Köln e. V. (Helios FSG Köln e. V.). Die Helios Familiensportgemeinschaft Köln e. V. ist in das Vereinsregister eingetragen. Er wurde am 16. November 1950 in Köln gegründet und ist beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 5050 des Vereinsregisters eingetragen. Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Mitgliedschaften

Die Helios Familiensportgemeinschaft Köln e. V. ist Mitglied im Landessportbund NRW e. V., im Stadtsportbund Köln und einzelner seiner Fachverbände, der Familiensportgemeinschaft NRW (FSG NW) sowie im Deutschen Verband für Freikörperkultur e. V. (DFK), Verband für Familien- und Breitensport und Naturismus mit Sitz in Hannover.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung und Ausübung des Wettkampfsportes nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes.
- (2) Der Verein pflegt den Breiten- und Freizeitsport im Sinne des „2. Weges“ des DOSB sowie den gesundheitsorientierten Sport
- (3) Der Verein setzt sich für eine bewusste, naturgemäße Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder ein.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport im Rahmen der Förderung der Familien-, Jugendpflege und Altenhilfe, sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (5) Der Verein bietet seinen Mitgliedern gemeinsame kulturelle Veranstaltungen an.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ordnungen

- (1) Die Vereinsordnungen untergliedern sich in:
 - a) Jugendordnung
 - b) Haus- und Geländeordnung
 - c) Schwimmbadordnung
- (2) Der Vorstand erlässt die Geländeordnung und die Schwimmbadordnung.
- (3) Die Jugendversammlung erlässt die Jugendordnung.
- (4) Die Vereinsordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) Die Vereinsordnungen sind verbindlich und allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Mitglied in der Helios Familiensportgemeinschaft Köln e. V. kann jede natürliche Person werden, die sich zur Anerkennung der Satzung und bestehender Ordnungen verpflichtet.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, vorläufigen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Sinne des Vereinszwecks betätigen.
- (4) Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche der Vereinsmitglieder sowie jugendliche Einzelmitglieder bis zum 27. Lebensjahr. Sie können eine Jugendgruppe bilden, die ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung regelt. Sie wählt den Jugendwart, der stimmberechtigtes Mitglied des Beirates nach § 10 dieser Satzung ist, und gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Ordnung.
- (5) Tagesmitgliedschaften sind für einen begrenzten Zeitraum erwerbbar. Sie verlieren nach dem vereinbarten Terminablauf ohne weitere Kündigung ihre Gültigkeit und begründen kein Stimmrecht. Sie verpflichten aber zur Beachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt.
- (7) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es sich mit den Beitragszahlungen im Verzug befindet gemäß § 8, (4), a.
- (8) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und – Mitgliedspflichten ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein

- (2) Die Aufnahme in die Helios Familiensportgemeinschaft Köln e. V. ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsrat. Bis zu seiner Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als vorläufig mit allen Pflichten, jedoch ohne Stimmrecht. Beide Seiten können bis dahin ohne Angabe von Gründen vom Antrag zurücktreten. Die Aufnahme kann drei Monate nach Antragstellung erfolgen und muss nach maximal einem Jahr erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller den Ehrenausschuss anrufen. Der Vorstand bezieht die Entscheidung des Ehrenrats in seine Entscheidungsfindung ein.
- (3) Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein sind eine von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nicht, wird die Aufnahmegebühr erstattet.
- (4) Mitglieder anderer Vereine im Sinne des § 2 dieser Satzung zahlen keine Aufnahmegebühr, wenn sie von einem anderen Verein überwiesen werden.
- (5) Ehepartner und Partner in Lebensgemeinschaften und deren Kinder werden gemeinsam aufgenommen. Sie bilden beitragsmäßig eine Mitgliedseinheit.

§ 8 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt und Vereinswechsel kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Vor Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Die Mitgliedsausweise und sonstiges Vereinseigentum sind zurückzugeben
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und/oder Rückstände beim Geländeerhaltungsbeitrag entstanden sind, oder eine zweimalige schriftliche Mahnung unbeachtet lässt.
 - b) ein Mitglied vereinsschädigendes Verhalten zeigt, insbesondere, wenn es die Beschlüsse der Organe des Vereins nicht einhält.

Der Ausschluss kann nur durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Vereinsrates erfolgen. Angaben der Gründe sind erforderlich. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen gegen den Ausschluss beim Ehrenausschuss Einspruch erheben. Der Vorstand bezieht die Entscheidung des Ehrenrats in seine Entscheidungsfindung ein.

Er ist nicht an die Entscheidung des Ehrenrats gebunden.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, was den Ausschluss von allen Veranstaltungen des Vereins anbelangt.

- (5) Mit dem Tode des Ausscheidens eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte gegenüber dem Verein.
- (6) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge, einmalige Umlagen und Geländeerhaltungsbeiträge erhoben. Geländeerhaltungsbeiträge zahlen die Mitglieder, die einen Stellplatz in Anspruch nehmen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Sonderbeiträge zu erheben. Einmalige Umlagen dürfen das 6 fache des Jahresbeitrags nicht übersteigen. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- (2) Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung Pflichtarbeitsleistungen zur Instandhaltung und zum Ausbau und zur Pflege des Geländes, die innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres abzuleisten sind. Diese Leistung ist Teil des Beitrages.
- (3) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie wird auch durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Ordnung ist den Mitgliedern in aktueller Form auszuhändigen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht, die Sportanlagen unter Beachtung der Haus- und Geländeordnung zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung von Beiträgen und Umlagen, die von der Jahreshauptversammlung zu beschließen sind, sowie zum Einsatz im Rahmen persönlicher Möglichkeiten für die Verwirklichung der Ziele des Vereins. Die Mitglieder verpflichten sich, die für den Verein wichtigen Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen mitzuteilen, dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Mitteilung über Änderungen von Anschrift, soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Wegfall von Ermäßigungsgründen)

§ 11 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt, in begründeten Ausnahmefällen jedoch spätestens bis zum 30. April. Die Einberufung erfolgt spätestens einen Monat vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder seitens des Vorstandes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, maßgeblich ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 31.12. des Vorjahres dem Vorstand zugegangen sein.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das gleiche gilt für die Wahlen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Die Organe der (Helios Familiensportgemeinschaft Köln e. V.) sind

- (1) **Die Mitgliederversammlung** (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung)
- (2) **Der Vorstand** bestehend aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)Schatzmeister
Schriftführer
- (3) Der **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind der (die) 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines dieser Vorstandsmitglieder nach BGB §26 vertreten.
- (4) Der **Vereinsrat** besteht aus dem Vorstand und mindestens drei Mitgliedern, die von dem Vorstand mit besonderen Funktionen betraut werden, z.B. dem Sportwart, Geländewart, Kulturwart oder Beisitzer. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der **Ehrenausschuss** besteht aus drei Mitgliedern. Vereinsratmitglieder dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören. Der Ehrenausschuss bestimmt einen Sprecher.

§ 13 Amtsdauer der gewählten Gremien

Vorstand, Vereinsrat, und Ehrenausschuss werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zum Vorstand sind so durchzuführen, dass bei einer Mitgliederversammlung in Jahren mit ungeraden Zahlen der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in und in Jahren mit gerader Zahl der/die 2. Vorsitzende/r und der/die Schriftführer/in und der/die Sportwart/in zu wählen sind.

§ 14 Rechnungsprüfung

Von der Jahreshauptversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kasse und die Rechnungsführung ohne besondere Aufforderung zu prüfen und dem Vorstand sowie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren dürfen dem Vorstand, Vereinsrat und Ehrenausschuss nicht angehören.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Angelegenheiten regelt sich entsprechend dem geltenden Vereinsrecht.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, gegebenenfalls zusammen mit dem Vereinsrat, mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.
- (2) Der Verein schließt für den gewählten Vorstand eine Vermögensschadens-Haftpflicht-Versicherung zu Lasten des Vereins ab.

§ 17 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Helios Familiensportgemeinschaft Köln e. V. kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Auflösungsbeschluss erfordert drei Viertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen sechs Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Familiensportgemeinschaft NRW zum Zwecke der gemeinnützigen, sportlichen Förderung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine der Regelungen in dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

In diesem Fall bemüht sich der Verein unverzüglich, eine neue Regelung zu finden, die dem ursprünglichen Zweck nahe kommt und den gesetzlichen Bedingungen genügt.

§ 20 Schlussbestimmungen

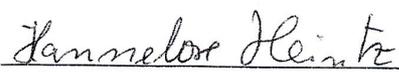
(1) Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.04.2011 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die alte Satzung. Früher ergangene Ordnungen sowie Beschlüsse sind der neuen Satzung anzugleichen.

Köln, 02. April 2011

Helios
Familiensportgemeinschaft Köln e. V.


Hannelore Heintz (1. Vorsitzende)


Martina Tusche (Schriftführerin)